

## Mindeststandards für die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I und II) in der Bauleitplanung, einschließlich der Erfassung von geschützten Tiergruppen

Die nachfolgend aufgeführten Mindeststandards richten sich an Planungsbüros, welche im Auftrag des Planbegünstigten oder der Stadt Rheine eine artenschutzrechtliche Prüfung anfertigen.

### Allgemeines

Diese Mindeststandards gelten nur im Rahmen der Bauleitplanung und nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen oder Straßen.

Planbegünstigte können zunächst nur die Prüfung nach der Stufe I beauftragen. Ist im Ergebnis Stufe II erforderlich, so ist auch diese zu erstellen.

Für die Prüfung sind folgende Verwaltungsvorschriften anzuwenden:

- **VV-Artenschutz:**  
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17
- **Artenschutz in der Bauleitplanung:**  
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

### Untersuchungsumfang/Erfassung

Je nach Ausstattung des Planungsraumes und Betroffenheit sind die Tiergruppen

- Fledermäuse
- Vögel
- Amphibien und
- Reptilien/Zauneidechse

als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung zu erfassen.

Der Untersuchungsumfang und die Anzahl der Begehungen sind vor der Erfassung mit der Stadt Rheine bzw. der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Steinfurt abzustimmen.

Sofern die Erfassung von Tiergruppen erforderlich ist, gelten folgende Standards.



### Fledermäuse

Feldbegehung (zu Fuß) potentieller Habitatstrukturen mittels geeignetem Detektor zur Erfassung der Lokalpopulation (Wochenstubennachweise, Paarungs- und Winterquartiere)

- an mind. 7 Terminen in der Zeit von Anfang Mai – Ende August.
- Beginn: mit Sonnenuntergang
- Erfassung potentieller Quartiere durch Einflugbeobachtung 1 Stunde vor bis zum Beginn des Sonnenaufganges, ggfs. Aus-

flugbeobachtung ½ Stunde vor bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang

- ggfs. Einsatz automatisch aufzeichnender Erfassungsgeräte (nach Rücksprache)
- Witterungsbedingungen: mind. 10 °C, kein anhaltender Regen, kein starker Wind. Dokumentation der Erfassungszeiten und Witterungsverhältnisse

Ergebnisdarstellung: Kartographische Darstellung der Fundpunkte, Flugrouten, Quartierstandorte und Balzterritorien im geeigneten Maßstab, Ermittlung von Funktionsräumen, textliche Erläuterung (Bericht) mit Abbildungen, Tabellen, Fotos und Karten



### Vögel

Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005), qualitative Erfassung aller Vogelarten, differenziert nach Brutvögel, Gäste, Überflieger, Zugvögel im Plangebiet

- Kartierbeginn: zur Morgendämmerung, spätestens zum Sonnenaufgang
- je nach Strukturreichtum 5– 6 Begehungen
- in der Zeit vom Anfang März – Ende Juni., ggfs. Zeitraum anpassen an Erfassung von früh balzenden Arten (z.B. Uhu ab Mitte Februar) und spät brütenden Arten (z.B. Rohrweihe und Wachtel bis Mitte Juli)
- zusätzlich mind. 1-2 Dämmerungs-/Nachtbegehungen für die Erfassung nachtaktiver Arten (Eulen)
- Methodeneinsatz von Klangattrappen nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005).
- Horst- und Nestsuche sollten vor dem Laubaustrieb in den Wintermonaten bis spätestens 30.04. erfolgen. Gezielte Horstkontrollen (01.06.-10.07.) im Rahmen der

Begehungen zur Revierkartierung um Aussagen zum Brutvorkommen zu erlangen (Beute eintragende Altvögel, Kotspritzer unter dem vermuteten Horst, Jungvögel in Nestnähe)

- Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen

Ergebnisdarstellung: Angabe gesichteter Exemplare pro Termin (Tabelle) und Darstellung in Fundpunktekarten. Kartografische Darstellung der Reviere und möglichst auch der Brutplätze im geeigneten Maßstab, textliche Erläuterung (Bericht) mit Abbildungen, Tabellen, Fotos und Karten



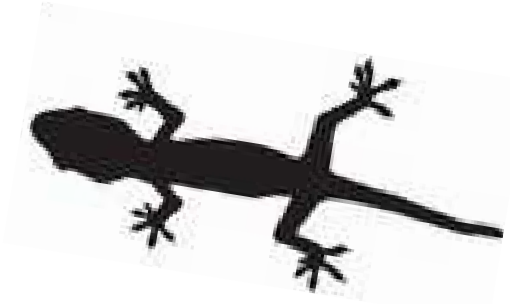
### Amphibien

Der Nachweis von Amphibien kann sich überwiegend auf Untersuchungen an Laichgewässern und auf folgende vier Arten (gilt nur für Rheine) beschränken:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)

- Erfassung durch Verhören und Käschern am Laichgewässer
- Zusätzliches Absuchen potentieller gewässernaher Tagesverstecke durch Umdrehen hohl aufliegender Gegenstände (Steine, Bretter, Wurzeln etc.)

Ergebnisdarstellung: Angabe gefundener Exemplare pro Termin, Fundpunktekarte, textliche Erläuterung (Bericht) mit Abbildungen, Tabellen, Fotos und Karten



### Zauneidechse

Bei Vorhandensein potentieller Habitatstrukturen, insbesondere von besonnten Gleis- und Schotteranlagen sowie anderer wärmebegünstigter Trockenstandorte ist zu prüfen, ob der Planungsraum von Zauneidechsen besiedelt ist.

- Aufsuchen potentieller Strukturen an mind. 3 - 4 Vormittagen mit beginnender Sonneneinstrahlung
- Zeitraum: Ende Mai – Ende August

Ergebnisdarstellung: Angabe gefundener Exemplare pro Termin, Fundpunktekarte

### Für alle Kartierungen gilt:

Je nach Witterung sind die angegebenen Erhebungstermine zeitlich nach vorne oder hinten zu verschieben.

Die Ergebnisse sind naturschutzfachlich zu bewerten, unter Einbezug der aktuellen Roten Listen und des Erhaltungszustandes in NRW.

### Bauleitplanerische Festsetzungen

Sofern im Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Verbotsstatbeständen zu treffen sind, so sind diese als Festsetzungsvorschlag zu formulieren.

### Abstimmung

Mindestens ein Abstimmungsgespräch oder eine Präsentation bei der Stadt Rheine sind zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist vor der Schlussfassung mit dem Produktbereich Stadtplanung der Stadt Rheine abzustimmen.

### Berichtausfertigungen und Urheberrechte

Die Übergabe an die Stadt Rheine erfolgt in gedruckter Form sowie digital als pdf-Datei an untenstehende Adresse. Es dürfen keine PDF-Dokumenteneinschränkungen aktiviert sein. Die Stadt Rheine darf die Unterlagen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und unter Namensangabe des beauftragten Büros veröffentlichen. Das Büro und seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das Urheberrecht nicht beeinträchtigende Abweichungen von den Unterlagen zu gestatten.

### Auskunft

Fragen zur artenschutzrechtlichen Prüfung erteilt Frau Elisabeth Gooßens, Stadt Rheine – Stadtplanung, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, T.: 0 59 71 / 93 92 25, Email: [elisabeth.goossens@rheine.de](mailto:elisabeth.goossens@rheine.de).



Stand: 17.04.2014